

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 27 · **Vetschau/Spreewald, den 12. Juli 2017** · Nummer 7

### **Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 31,80 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ Seite 2
- Bekanntmachung über die wiederholte Ausfertigung des „Bebauungsplanes 1- 91“  
Gewerbegebiet Raddusch, der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 3

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser – Familienresort Möweninsel Spreewald“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den bestehenden Bebauungsplan. Dieser wird begrenzt durch:

im Norden, die neu errichtete Planstraße A 1 bis A3, im Osten durch die Wasserfläche des Gräbendorfer Sees, im Süden durch den Strand und das Waldgebiet am IBA Steg und

im Westen durch die Landesstraße L 524

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nebenstehender Grafik dargestellt

(Übersichtsplan unmaßstäblich).

Von der Änderung sind die Sondergebiete sowie einzelne Festsetzungen zu den Versorgungs- bzw. Verkehrsflächen betroffen. Mit den zukünftigen Ausweisungen wird eine stärkere Ausprägung auf familienfreundliche Ferienhausnutzung beabsichtigt.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in Form einer **Öffentlichen Auslegung** des Planvorentwurfes für die Dauer eines Monats.

Der Planvorentwurf liegt in der Zeit

**vom 20.07.2017 bis einschließlich 21.8.2017**

in der Stadtverwaltung Vetschau/ Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Unterlagen

- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (Stand Mai 2006)
- Rechtswirksamer Bebauungsplan 2012 mit Grünordnungsplan, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Verträglichkeitsprüfung SPA
- Integrierter Grünordnungsplan zur 2. Änderung Bebauungsplan
- Umweltbericht zur 2. Änderung Bebauungsplan

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Plananzeige

- Landkreis OSL vom 28.04.2017
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 21.04.2017
- Landesamt für Umwelt vom 28.04.2017

Vetschau/Spreewald, 12. Juni 2017




Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Bekanntmachung über die Genehmigung des „Bebauungsplanes 1 - 91“, Gewerbegebiet Raddusch,

### der Stadt Vetschau/Spreewald, nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hatte am 16.02.1994, den Bebauungsplan 1-91 Gewerbegebiet Raddusch, auf der Grundlage von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der „Bebauungsplan 1-91“ Gewerbegebiet Raddusch wurde am 15.03.1994 genehmigt.

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald, rückwirkend zum 20.05.1994, in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und während der Dienststunden, im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 302, über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag/Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Der Geltungsbereich des „Bebauungsplanes 1-91“ Gewerbegebiet Raddusch, liegt südlich der Ortslage Raddusch und wird begrenzt im Süden durch die Landesstraße L49, im Westen durch die Kreisstraße K 6627 im Norden durch die Bahntrasse Berlin-Görlitz und im Osten durch Ackerflächen (s. Übersichtsplan).

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, den 03.07.2017

Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



